

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte:**

Der vorliegende Entwurf dient einerseits der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (4. Geldwäsche-Richtlinie und Datenschutz-Grundverordnung) und andererseits der Anpassung des Wiener Wettengesetzes an Erfahrungen, die sich aus der Praxis der Vollziehung ergeben haben.

Die Notwendigkeit dieser Novelle ergab sich primär aus europarechtlichen Bestimmungen, die einer Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie wurde § 21 geändert. Die Datenschutz-Grundverordnung sowie das neue Datenschutzgesetz erfordern eine entsprechende Anpassung von § 26. Genaue Ausführungen hierzu finden sich im folgenden Punkt „Umsetzung von EU-Recht“.

Schutzzwecke des Gesetzes bleiben der Jugendschutz, der Schutz vor Wettsucht sowie die Prävention von Geldwäsche. Das Gesetz ist unter Berücksichtigung dieser wesentlichen öffentlichen Interessen auszulegen und eine Umgehung der Bestimmungen auf Kosten dieser Ziele darf nicht möglich sein.

Unter diesem Gesichtspunkt wird mit dieser Novelle die Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers neu formuliert. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit der Vermittlung ein „Zusammenbringen“ der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers mit der Wettkundin bzw. dem Wettkunden darstellt, wie es auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.06.2016, 2013/17/0415, betont. Ob eine Tätigkeit als Vermittlerin bzw. Vermittler vorliegt, ergibt sich aus der Zusammenschau aller Faktoren, die auf die Anbahnung eines Wettabschlusses hindeuten.

Ebenfalls dem Schutz der oben genannten öffentlichen Interessen dient die Präzisierung der Standortbewilligung. An den Voraussetzungen für diese Bewilligung hat sich im Wesentlichen (abgesehen von der zwingenden Voraussetzung der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte) nichts geändert. Unter welchen Bedingungen eine Feststellung der Eignung der Betriebsstätte zu erfolgen hat, wird in § 5 definiert, wobei diese Regelung an jene des Veranstaltungsrechts angelehnt ist.

Die Anzeigepflichten (mit Ausnahme der Anzeigepflichten im Hinblick auf Wettterminals, welche aus systematischen Gründen weiterhin im Abschnitt IV – Bestimmungen betreffend Wettterminals – situiert bleiben) der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers werden in § 7 zusammengeführt. Das führt zu einer Erleichterung für die Rechtsanwenderin bzw. den Rechtsanwender.

§ 15, der die Inhaltserfordernisse des Wettreglements regelt, wird neu strukturiert, sodass sämtliche Arten von Wettunternehmungen nunmehr den gleichen Mindestinhalt in ihre Wettreglements aufzunehmen haben.

Um Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes effektiv und rasch unterbinden zu können, wird als Voraussetzung für die Möglichkeit zu Beschlagnahme die „Offenkundigkeit“ des Verstoßes im Gesetz vorgesehen. Bisher galt das Erfordernis eines „fortgesetzten Verstoßes“. Dadurch war es erforderlich Vorerhebungen durch Organe der Behörde durchzuführen. Die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer wurden (in der Regel auch schriftlich) darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie zur Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nicht befugt waren. Es zeigte sich jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle, dass diese Maßnahme nicht zu der erhofften Einstellung der wettunternehmerischen Tätigkeit führte. Stattdessen wurde diese Tätigkeit fortgesetzt bis die Terminals bei der nächsten behördlichen Kontrolle beschlagnahmt wurden. Nunmehr kann bereits bei Offenkundigkeit des Verstoßes das Wettterminal, der Wettschalter etc. beschlagnahmt und die Gefährdung der Wettkundinnen und Wettkunden unverzüglich beendet werden.

## **Umsetzung von EU-Recht**

### 4. Geldwäsche-Richtlinie (§ 21)

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäsche-Richtlinie, ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73–117) erfordert eine Änderung des Wiener Wettengesetzes.

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass die Verpflichteten angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren einschließlich in Bezug auf ihre Kundinnen und Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten.

Artikel 11 der Richtlinie nennt die Umstände, unter denen die Verpflichteten Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden anzuwenden haben. Gemäß Buchstabe d sind diese Sorgfaltspflichten von Anbietern von Glücksspieldiensten im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem bei Ausführung von Transaktionen in Höhe von € 2.000 oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, anzuwenden.

Da das Wiener Wettengesetz, LGBI 26/2016, bisher geldwäscherelevante Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden ausschließlich bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von € 1.000 übersteigen, vorsah und daher Gewinne über € 2.000 möglich waren, ohne dass die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer zur Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten angehalten war, hatte eine Anpassung des Wiener Wettengesetzes zu erfolgen.

Auch war diese Sorgfaltspflicht auf Transaktionen in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, auszudehnen.

Artikel 13 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie nennt die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber Kundinnen und Kunden. Gemäß Buchstabe a hat die verpflichtete Person die Identität der Kundin bzw. des Kunden festzustellen und auf Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, zu überprüfen. Entsprechend Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie sind den Verpflichteten diese Sorgfaltspflichten vorzuschreiben.

Artikel 35 der Richtlinie schreibt vor, Transaktionen, von denen die Verpflichteten wissen oder vermuten, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst durchzuführen, wenn die in Artikel 33 Absatz 1 vorgeschriebenen Maßnahmen (Meldung an zentrale Meldestelle für Geldwäsche) durchgeführt wurden. Gemäß Artikel 39 hat die verpflichtete Person die betroffene Person nicht darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine Meldung an die Meldestelle erfolgt ist. Dies wird durch die Hinzunahme des § 21 Abs. 4 umgesetzt.

Die Angestellten sind gemäß Artikel 46 über die Regelungen betreffend Geldwäsche und Datenschutz zu informieren. Dem Wiener Wettengesetz ist daher die Bestimmung des § 21 Abs. 4 hinzuzufügen, die zur nachweislichen Belehrung der Angestellten verpflichtet.

Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer wird durch Abs. 5 verpflichtet Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das bedeutet, dass die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer in einem solchen Fall soweit möglich den Hintergrund dieser Transaktion zu prüfen hat. Gegebenenfalls ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Sinne des Abs. 2 vorzunehmen.

Entsprechend Artikel 20 haben die Verpflichteten bei Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten des Artikel 13 auch angemessene Risikomanagementsysteme, einzurichten, um festzustellen, ob es sich bei den Kundinnen und Kunden

oder der wirtschaftlichen Eigentümerin oder dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine politisch exponierte Person handelt.

#### Datenschutz-Grundverordnung (§ 26)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) 2016/679, (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88) ist unmittelbar anzuwenden und gilt ab dem 25.05.2018. Das bisherige Datenschutzgesetz 2000 wurde umfangreich geändert. Die Verfassungsbestimmungen sind bestehen geblieben, während die übrigen Bestimmungen aufgehoben und durch neue ersetzt wurden (mit Ablauf des 24.05.2018).

Unbeschadet des Transformationsverbotes enthält die DSGVO Regelungsspielräume, die im Rahmen der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 und 3 iVm Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Aufgrund dessen besteht die Möglichkeit, materienspezifische Datenschutzregelungen – gestützt auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie – beizubehalten oder neu zu erlassen.

Da das DSG 2000 durch die unmittelbare Anwendbarkeit der DSGVO bzw. des geänderten Datenschutzgesetzes (DSG) nicht mehr anwendbar sein wird, sind Verweise auf das DSG 2000 anzupassen. Weiters haben sich zahlreiche Bezeichnungen (z.B. Verwendung von Daten gemäß § 4 Z 8 DSG 2000 – Verarbeitung gemäß Artikel 4 Z 2 DSGVO) geändert. Das Gesetz ist an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Artikel 6 DSGVO bestimmt, wann die Verarbeitung von Daten rechtmäßig ist, und zwar gemäß Absatz 1 Buchstabe c dann, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, der der Verantwortliche unterliegt, und gemäß Buchstabe e auch dann, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Gemäß Absatz 3 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe c und e durch Unionsrecht und das Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt. Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Artikel 14 regelt die Verpflichtung zur Information der betroffenen Person, wenn ihre personenbezogenen Daten nicht bei ihr erhoben wurden. Diese Verpflichtung findet gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c keine Anwendung, wenn die Erlangung oder Offenlegung von Daten durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Betroffenen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Eine solche Regelung ist auch im § 26 Wiener Wettengesetz vorgesehen, um der Verpflichtung zur Anwendung der Informationspflicht durch den Verantwortlichen (den Magistrat) entgegenzuwirken.

In § 26 Abs. 1 bis 4 werden die Daten, welche verarbeitet werden dürfen, ebenso wie der Zweck, zu dem sie verarbeitet werden dürfen, genannt. Dabei kommt es durch die Behörde zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, nämlich der Bewilligung und Beaufsichtigung von Wettunternehmungen. Diese Aufgabe dient konkret dem Jugendschutz, dem Schutz vor Wertsucht und der Prävention von Geldwäsche. § 26 Abs. 9 sieht weiters geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen vor und nennt diesbezügliche Vorkehrungen.

Entsprechend Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c finden die Absätze 1 bis 4 daher keine Anwendung und besteht keine Informationspflicht, auch wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

#### **Datenschutzfolgenabschätzung**

Die DSGVO sieht in Artikel 35 Absatz 1 vor, dass der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchführt, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die

Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Eine solche Folgenabschätzung kann allerdings gemäß Artikel 35 Absatz 10 DSGVO unterbleiben, falls die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte. Die Absätze 1 bis 7 gelten dann nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

Artikel 35 Absatz 7 DSGVO legt bezüglich der Folgenabschätzung folgende Inhalte fest:

- a) Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Artikel 35 Absatz 1 und
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

Eine Prüfung im Hinblick auf diese Voraussetzungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Artikels 35 Absatz 10 der Verordnung vorliegen:

Die Verarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt. Das Wiener Wettengesetz regelt in § 26 den konkreten Verarbeitungsvorgang.

Zu den Voraussetzungen des Absatz 7 im Einzelnen:

Ad a) § 26 Abs. 1 bis 4 ermächtigt den Magistrat der Stadt Wien zur Verarbeitung von Daten. Dabei werden sowohl die Daten, welche verarbeitet werden dürfen (z.B. Name, Geschlecht, Kontaktdaten, Staatsbürgerschaft), als auch der Personenkreis, dessen Daten verarbeitet werden dürfen (Wettunternehmerin bzw. Wettunternehmer, Wettkundinnen und Wettkunden etc.), und der Zweck der Verarbeitung (z.B. Erteilung der Bewilligung, Versagung der Bewilligung, Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren) genannt. Die berechtigten Interessen ergeben sich aus den Schutzzwecken dieses Gesetzes.

Die Verarbeitung von Daten erfolgt automationsunterstützt über das Programm Fabasoft eGov-Suite (ELAK – Elektronischer Akt), das der Magistrat der Stadt Wien zur Aktenführung verwendet. In diesem werden sämtliche Daten verarbeitet.

Ad b) Eine automationsunterstützte Verarbeitung der genannten Daten gewährleistet die Arbeit der Behörde, da der Zugriff auf diese Daten rasch und verlässlich erfolgen kann. Der Magistrat der Stadt Wien ist neben der Bewilligung von wettunternehmerischen Tätigkeiten insbesondere auch mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes betraut und bekämpft damit die negativen gesellschaftlichen Konsequenzen unregelter Wettunternehmungstätigkeiten.

Ad c) Allfällige Risiken ergeben sich im Rahmen der verwendeten Technik bei der Speicherung und der Übermittlung der Daten. Wie alle Computersysteme kann auch dieses Sicherheitslücken aufweisen. Dies stellt ein allgemeines Risiko dar, das bei jeder automationsunterstützten Verarbeitung von Daten auftritt.

Ad d) Durch strenge Sicherheitsvorkehrungen wird das Risiko entsprechend dem Stand der Technik niedrig gehalten. Aufgrund der Nutzung des etablierten Programms Fabasoft eGov-Suite (ELAK) und dessen regelmäßiger Wartung erscheint eine Verwirklichung dieses Risikos unwahrscheinlich. Die Bediensteten werden regelmäßig im Hinblick auf die Wahrung des Datenschutzes geschult und verpflichten sich durch Unterzeichnen einer Datenschutzvereinbarung. Der Magistrat der Stadt Wien trifft in größtmöglichem Ausmaß Vorsorge gegen Missbrauch (IKS).

**Finanzielle Auswirkungen**

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die Änderung des Wiener Wettengesetzes keine zusätzlichen Kosten bzw. kein Mehraufwand entstehen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1, 2 und 3 (§ 1 und § 2 Z 3 und 7):

Die Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers wird konkretisiert und damit an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angepasst. In der Entscheidung vom 28.06.2016, 2013/17/0415, stellt der Verwaltungsgerichtshof mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des OGH (vgl. RIS-Justiz RS0118755) klar, dass sich die Vermittlungstätigkeit selbst einer gesetzlichen Definition entzieht, da die an sie zu stellenden Anforderungen je nach Geschäftszweig und Lage des Falls stark variieren. Der Begriff „Vermitteln“ bedeute jedoch, zwei potenzielle Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner zusammenzubringen und zum Geschäftsabschluss zu bewegen. Der Verfassungsgerichtshof sprach schon in seiner Entscheidung vom 02.10.2013, B 1316/2012-13, aus, dass eine Vermittlerin bzw. ein Vermittler von Wettkundinnen und -kunden nicht unmittelbar eine Wette abschließt oder vermittelt, sondern vielmehr die Kundin bzw. den Kunden an die Buchmacherin bzw. den Buchmacher oder die Totalisatorin bzw. den Totalisator vermittelt.

Da somit durch die Vermittlerin bzw. den Vermittler nur Personen zusammengebracht werden und um eine Verwechslung mit der Tätigkeit der Totalisatorin bzw. des Totalisators („... *wer Wetten zwischen Wettkundinnen und Wettkunden (...) vermittelt*“) auszuschließen, ist die Wortfolge „*derartige Wetten und*“ in § 1, das Wort „*Wetten*“ in § 2 Z 3 sowie die Wortfolge „*Wetten oder*“ in § 2 Z 7 zu streichen.

### Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 3):

Die Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers wird konkretisiert und an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angepasst (siehe bereits die Erläuterungen zu Art. I Z 1, 2, und 3): Das Gesetz stellt nun nicht mehr auf das „Weiterleiten“ sondern auf das „Zusammenbringen“ von Personen ab, womit die Tätigkeit der vermittelnden Person exakter umschrieben wird. Ebenso wie im Falle der „Weiterleitung“ handelt es sich auch beim „Zusammenbringen“ nicht um ein physisches Zusammentreffen der zukünftigen Vertragsparteien, sondern um ein geschäftliches. Daher kann das Zusammenbringen – wie auch bisher das Weiterleiten – etwa durch Wettterminals oder Personen (z.B. Angestellte) erfolgen.

Nunmehr wird ausdrücklich kargestellt, dass den Vertragsabschluss erleichternde oder ermöglichende Einrichtungen zur Vermittlungstätigkeit im Sinn des § 2 Z 3 zählen. Beispielhaft werden im Gesetz die Auszahlung von Gewinnen, die Übertragung von Sportereignissen, der Betrieb von Geschäftslokalen mit dem Erscheinungsbild eines Wettlokals sowie die Ausstellung von Wettkarten genannt. Weiters wäre darunter auch das Zur-Verfügung-stellen einer Internetverbindung (etwa via W-LAN) mit dem offensichtlichen Zweck der Ermöglichung von Wettabschlüssen in einer Betriebsstätte zu subsumieren. Dieser Zweck zeigt sich beispielsweise durch die Aufstellung von Infoterminals, die Installation von Bildschirmen, auf denen Sportereignisse übertragen werden, oder das Erscheinungsbild der Betriebsstätte an sich.

Die beispielhaft aufgezählten Maßnahmen erleichtern den Abschluss der Wette. Die Infrastruktur eines Wettlokals samt der Information über Sportereignisse animiert dazu, Wetten auch zu platzieren. Das Angebot der unmittelbaren Auszahlung eines allfälligen Gewinns oder die Möglichkeit der Buchung der Karte kann die Entscheidung der Kundin bzw. des Kunden ebenso beeinflussen.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung wird als Vermittlungspartnerin bzw. -partner nicht nur auf eine Buchmacherin bzw. einen Buchmacher oder eine andere Person abgestellt, sondern auf natürliche oder juristische Personen im Sinne der Z 1 (Buchmacherinnen und Buchmacher), Z 2 (Totalisatorinnen und Totalisatoren) sowie andere Personen. Andere Personen könnten etwa Personen sein, die nicht gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln oder auch andere Vermittlerinnen und Vermittler. Es soll einer Umgehung dieses Gesetzes durch unübliche Weiterleitungsstrukturen vorgebeugt werden.

Ferner ist Vermittlerin oder Vermittler, wer seine mit einer Wettunternehmerin oder einem Wettunternehmer abgeschlossene oder von dieser oder diesem vermittelte Wette gegen Entgelt gewerbsmäßig veräußert. Dieser Zusatz soll Vertragskonstruktionen, die eine Umgehung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes zum Zweck haben, verhindern. So soll beispielsweise nicht die Möglichkeit bestehen, zahlreiche Wetten mit einer Buchmacherin oder einem Buchmacher abzuschließen und diese Wetten anschließend an andere Personen gewerbsmäßig zu veräußern, ohne die Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes einhalten zu müssen. Deshalb wird kargestellt, dass diese Tätigkeit ebenfalls eine wettunternehmerische darstellt.

### **Zu Art. I Z 4 (§ 3)**

Bisher unterschied das Gesetz zwischen einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer und einer Standortbewilligung (ehemals § 4 Abs. 1). Das Erfordernis einer separaten Standortbewilligung entfällt mit dieser Novelle. Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer hat wie bisher für jede Betriebsstätte um eine Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer in dieser anzusuchen. Im Rahmen dieser Bewilligung erfolgt eine Eignungsfeststellung der Betriebsstätte/n. Eine Bewilligung kann nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Eignung festgestellt wurde.

### **Zu Art. I Z 5 (§ 4)**

Da die Standortbewilligung in der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte in § 3 aufgegangen ist, kann § 4 Abs. 1 (alt) entfallen. § 4 Abs. 2 (alt) regelte die Anzeigepflicht bei Auflassung einer Betriebsstätte und die darauf folgende schriftliche Kenntnisnahme der Behörde. Diese Bestimmung wird in § 7 Abs. 1 lit c (neu) übergeführt. In § 7 (neu) sind nunmehr sämtliche Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers angeführt (ausgenommen Anzeigepflichten in Bezug auf Wettterminals).

Aufgrund des Entfalls des § 4 (alt), können die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung (ehemals § 5) im neuen § 4 definiert werden. Inhaltlich ändert sich Folgendes:

§ 4 Abs. 1 nennt die Voraussetzungen für die Bewilligung nach § 3. In lit. e wird als solche die Vorlage eines Wettreglements wie in der Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 1 lit e gefordert. Nunmehr wird klargestellt, dass das Wettreglement den Bestimmungen des § 15 zu entsprechen hat.

Bisher war in § 5 Abs. 1 lit. f eine Bestimmung betreffend die Namhaftmachung mindestens einer verantwortlichen Person für jede Betriebsstätte enthalten. Diese Regelung betrifft die jeweilige Betriebsstätte und sollte daher im Rahmen der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte geprüft werden (§ 5 Abs. 1 lit. a neu).

Im neu geschaffenen § 4 Abs. 1 lit. f wird nunmehr als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung festgehalten, dass gleichzeitig mit dieser Bewilligung die Eignung der Betriebsstätte oder auch mehrerer Betriebsstätten, in der oder denen die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt werden soll, festgestellt werden muss. Damit ist im Einklang mit § 3 2. Satz klargestellt, dass eine Bewilligung nicht erteilt werden kann, wenn nicht eine geeignete Betriebsstätte besteht.

§ 5 Abs. 3 (alt) führte besondere Voraussetzungen an, wenn die Tätigkeit als Wettunternehmerin bzw. als Wettunternehmer unter Zuhilfenahme von Terminals ausgeübt wird. Die Aufstellung von Terminals bezieht sich jeweils auf eine bestimmte Betriebsstätte. Die Prüfung dieser Voraussetzungen hat im Rahmen der Eignungsfeststellung zu erfolgen. § 5 Abs. 3 (alt) wird daher in den neu zu schaffenden § 5 Abs. 2 übertragen.

In § 5 Abs. 3 (neu) wird klargestellt, dass eine Bewilligung für die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an eine Person, die nicht über eine Bewilligung zur Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer an der betreffenden Betriebsstätte verfügt, nicht erteilt werden darf. Dementsprechend hat die Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 11 auch einen Nachweis vorzulegen, wonach die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer, an die oder den die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden erfolgen soll, über eine entsprechende Bewilligung verfügt. Dabei muss es sich selbstverständlich um eine Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz oder (aufgrund einer Übergangsbestimmung) nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens StGBI 1919/388, handeln.

### **Zu Art. I Z 6 (§ 5)**

In § 5 werden die Voraussetzungen für die Eignung der Betriebsstätte genannt. Nur bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kann die Eignung festgestellt werden.

Wie schon die bisherige Rechtslage vorsah, ist eine verantwortliche Person für jede Betriebsstätte zu bestellen (§ 5 Abs. 1 lit a). Es erfolgen sprachliche Anpassungen an die Bestimmung des § 9 Abs. 3 VStG (verantwortliche Person)

§ 5 Abs. 1 lit. b macht die Feststellung der Eignung von der Gestaltung der Betriebsstätte im Hinblick auf ihre Lage Größe, Beschaffenheit und Einrichtung abhängig. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Veranstaltungsstätten ist ebenso wie die Einhaltung der Bestimmungen des § 19 (insbesondere Zugangsbeschränkung) Voraussetzung für die Feststellung der Eignung. Auf die

Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen wird hingewiesen. Diese Norm dient dem Schutz der in der Betriebsstätte befindlichen Personen sowie der Umgebung, der Umwelt, der (potentiellen) Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Jugend und orientiert sich an § 21 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 12/1971, idF. LGBl 11/2016. Durch die Betriebsstätte darf keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung bestehen. Das entspricht der bisherigen Behördenpraxis zur Standortbewilligung.

Die Behörde wird im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 lit. b eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durch eine sachverständige Person zu veranlassen haben, die ein Gutachten über die Eignung der Betriebsstätte erstellt und gegebenenfalls erforderliche Auflagen vorschlägt. Zwar wird Rücksicht auf die Umgebung der Betriebsstätte genommen, doch leitet sich aus dieser Bestimmung keine Parteistellung der Anrainerinnen und Anrainer ab.

Ebenso regelt wie bisher § 5 Abs. 2 (bisher geregelt in § 5 Abs. 3) zusätzliche Voraussetzungen, wenn die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer durch ein oder mehrere Terminals ausgeübt wird. Da diese Voraussetzungen in jeder Betriebsstätte mit Terminals einzuhalten sind, ist deren Prüfung im Rahmen einer Feststellung der Eignung der Betriebsstätte sinnvoll.

Wird die Betriebsstätte geändert, so ist neuerlich um Feststellung der Eignung anzusuchen. Erst nach Feststellung der Eignung darf die Tätigkeit in der Betriebsstätte ausgeübt werden.

#### **Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 1 und 2)**

§ 6 Abs. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Bewilligung nach § 3 zu erteilen hat. Auf die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen wird hingewiesen. Zunächst müssen die Voraussetzungen des § 4 (Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer) und des § 5 (Feststellung der Eignung der Betriebsstätte) zur Gänze erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Bewilligung nicht erteilt werden. Des Weiteren dürfen weder die in § 5 Abs. 1 lit. b genannten Schutzinteressen (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Schutz der Umwelt - insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) noch das öffentliche Interesse des Jugendschutzes, des Schutzes von Wettkundinnen und Wettkunden, des Schutzes vor Wertsucht sowie der Vorbeugung von Geldwäsche verletzt werden. Diese Schutzinteressen stellen den Maßstab dar, an dem die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 zu messen sind.

§ 6 Abs. 2 regelt den Mindestinhalt des Bescheides, mit dem die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt wird. Dieser hat sich im Wesentlichen nicht geändert (zuvor geregelt in § 6 Abs. 1 alt)

Im Fall der Vermittlung durch Wettterminals ist nun auch die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer, an die bzw. an den vermittelt wird, festzuhalten (Z 3).

Die für jede Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 lit a bestellte verantwortliche Person ist nunmehr ebenfalls in den Spruch des Bescheides aufzunehmen (Z 5).

In Z 6 wird die Feststellung der Eignung der Betriebsstätte als Teil des Spruchs des Bewilligungsbescheides normiert.

#### **Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 4)**

§ 6 Abs. 4 enthält Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers. Aus systematischen Erwägungen und zur Förderung der Übersichtlichkeit des Gesetzes werden diese Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers in einer eigenen Bestimmung in § 7 mit den weiteren Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers zusammengeführt.

Der neu geschaffene Abs. 4 stellt klar, dass die Bewilligung bei erstmaliger Erteilung nicht länger als für die Dauer von drei Jahren erteilt werden darf. Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, die erstmals eine Bewilligung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend das Wettrecht erteilt wird, haben somit nach drei Jahren erneut um Bewilligung anzusuchen. Anschließend kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Dauer von mehr als drei Jahren bewilligt werden.

#### **Zu Art. I Z 9 (§ 7)**

§ 7 enthält Anzeigepflichten der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Bewilligung nach § 3. Diese Anzeigepflichten bestanden bereits in der bisher geltenden Fassung, wurden nun jedoch in einem



Paragrafen gesammelt geregelt, der mit der Überschrift „Anzeigepflichten“ bezeichnet ist. Diese Änderung war aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes angebracht.

Ursprünglich waren in § 7 (alt) die Versagungsgründe genannt. Im Wesentlichen wurde lediglich festgehalten, dass die Erteilung einer Bewilligung zu versagen ist, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Kodifikation dieses Umstandes kann jedoch unterbleiben, da bereits in § 6 Abs. 1 festgehalten ist, dass eine Bewilligung nur zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass eine Bewilligung zu versagen ist, sollten die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht vorliegen.

Eine eigene Genehmigung der namhaftgemachten Geschäftsführerin bzw. des namhaft gemachten Geschäftsführers oder der namhaft gemachten verantwortlichen Person kann entfallen und wird nicht mehr speziell als Versagensgrund angeführt. Die Voraussetzung der Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers ist bereits in § 4 Abs. 2 lit b (ehem. § 5 Abs. 2 lit b) enthalten, wobei die Erfüllung der Voraussetzungen des gesamten § 4 für die Erteilung einer Bewilligung erforderlich ist. Folglich wird die gesamte Bewilligung versagt, wenn nicht eine dem § 4 Abs. 2 lit. b entsprechende Person bestellt wurde. Selbiges gilt für die Bestellung einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit a (ehemals § 5 Abs. 1 lit f).

Gemäß § 7 Abs. 2 ist eine Anzeige gemäß Abs. 1 lit. a bis c von der Behörde binnen 2 Monaten nach Erstattung dieser Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Eine Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 lit. c ist von der Behörde immer zur Kenntnis zu nehmen, da für diese keine gesetzlichen Voraussetzungen bestehen. Mit Anzeige der Auflassung der Betriebsstätte bzw. mit Zurücklegen der Bewilligung bei der Behörde ist die Auflassung bzw. Zurücklegung mit all ihren Rechtswirkungen erfolgt. Auf die Kenntnisnahme der Behörde kommt es nicht an.

Der Bescheid über die Kenntnisnahme einer Bestellung (sowohl „Neubestellung“ als auch „Austausch“ stellen eine Bestellung dar) gemäß Abs. 1 lit a und b wird zu einem Bestandteil des Bewilligungsbescheides und ändert diesen insofern ab, als die betreffende Person bestellt wird.

Im Falle einer Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 lit. a oder b erfordert die Kenntnisnahme der Behörde das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a bis c bzw. auch des § 10 Abs. 1 Z 3 und 4. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde gemäß Abs. 3 einerseits das Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen und andererseits die Bestellung der Person zu untersagen. Die Regelung des § 7 orientiert sich dabei grundlegend an jener des § 345 Abs. 5 und 6 GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2017.

### **Zu Art. I Z 10 bis 14 (§ 8)**

§ 8 regelt das Erlöschen und die Entziehung von Bewilligungen. Bisher wurde die Entziehung als Zurücknahme bezeichnet.

In Abs. 1 werden die Gründe genannt, die zu einem Erlöschen der Bewilligung führen. Das bedeutet, dass das Eintreten dieser Umstände ex lege zu einer ex post Endigung der Bewilligung führt. Zur Wiedererlangung wäre ein neuerlicher Antrag erforderlich.

Betreffend § 8 Abs. 1 lit. f und lit. g kommt es zu einer Anpassung der Nomenklatur. Diese werden außerdem aus systematischen Erwägungen in Abs. 2 (lit. d und e) übergeführt.

§ 8 Abs. 2 lit d (ehemals § 8 Abs. 1 lit f) wird insofern ergänzt als der Personenkreis festgeschrieben wird, dessen rechtskräftige Bestrafung nach den genannten Gesetzen zu einer Entziehung der Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin bzw. Wettunternehmer führt, nämlich die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemäß § 4 Abs. 2 lit. b oder eine sonstige zur Vertretung nach außen berufene Person, die verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit a sowie eine natürlichen Person, die über maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb verfügt. Bestehen zwei rechtskräftige Bestrafungen nach den genannten Gesetzen gegen eine dieser Personen, so kann die Behörde die Bewilligung entziehen.

Weiters wurde klargestellt, welche Verstöße gegen das Wiener Wettengesetz zu einer Entziehung der Bewilligung führen. Entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 14.06.2014, G 6/2014, begrenzt das Sachlichkeitsgebot den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung von Sanktionen für rechtswidriges Verhaltens. Es ist hinsichtlich des Unrechtsgehaltes eines gesetzlich verpönten Verhaltens zu differenzieren. Daher führt nicht jede Verletzung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes zu einem Entziehungsverfahren, sondern nur entsprechend schwerwiegende.

In § 8 Abs. 2 lit a und dem neuen lit. d und e (ehemals § 8 Abs. 1 lit. f und g) wurden die Verweise an die neue Rechtslage angepasst. In lit b und c wurden Wortwiederholungen gestrichen.

#### **Zu Art. I Z 15 bis 18 (§ 10)**

Da es zu einer Umstrukturierung des Gesetzes gekommen ist, waren die Verweise auf andere Paragraphen dieses Gesetzes anzupassen.

Hinzugekommen ist aufgrund des neu geschaffenen § 5 das Erfordernis, sämtliche zur Beurteilung der Eignung der Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 benötigten Unterlagen beizubringen. Welche Unterlagen das im Einzelnen sind, hängt von der Betriebsstätte ab. In jedem Fall wird ein Plan der Betriebsstätte mit Einzeichnung sämtlicher Verkehrs- und Fluchtwege und Angabe des vorgesehenen Fassungsraums erforderlich sein.

Gemäß Abs. 1 Z 11 hat die Person, die einen Antrag auf Bewilligung der Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler stellt, auch den Namen jener Person anzugeben, an die Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden sollen. Weiters hat sie einen Nachweis darüber vorzulegen, dass diese Person (beispielsweise die Buchmacherin oder der Buchmacher) auch zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer am Standort der Betriebsstätte berechtigt ist. Das bedeutet sie hat einen aufrechten Bewilligungsbescheid vorzulegen oder zumindest die Bescheidzahl anzugeben.

Zur Klarstellung, dass der Antrag auf Bewilligung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gemäß § 3 auch einen Antrag auf Feststellung der Eignung der Betriebsstätte impliziert wird im Eingangssatz des § 10 auf die Feststellung hingewiesen.

#### **Zu Art. I Z 19 (§ 11 Abs. 1)**

Aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes waren die Verweise auf andere Paragraphen dieses Gesetzes anzupassen.

#### **Zu Art. I Z 20-21 (§ 12 Abs. 1 und 2)**

Die Möglichkeit der Erbringung eines einer Bankgarantie gleichwertigen Bonitätsnachweises entfällt.

#### **Zu Art. I Z 22 bis 24 (§ 13)**

§ 13 betrifft Bestimmungen über Wettterminals und regelt deren Beschaffenheit und Nutzungsbedingungen.

In § 13 Abs. 1 war eine Umformulierung vorzunehmen, da die Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler sich nicht auf die Vermittlung von Wetten, sondern auf die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden bezieht und die Tätigkeit der Vermittlung von Wetten (Totalisatorin oder Totalisator) aufzunehmen war.

Da die bisher in § 13 Abs. 2 getroffenen Beschränkungen von Wetten nicht nur im Falle der Nutzung eines Wettterminals sinnvoll erscheinen, werden diese in den Abschnitt V (Bestimmungen betreffend Wettunternehmungen), nämlich in den neu zu schaffenden § 16a, verschoben und gelten nunmehr für sämtliche Wettabschlüsse, die diesem Gesetz unterliegen.

§ 13 Abs. 3. entfällt gänzlich. Das Verbot für „Wetten-Vermittlung“ aus Anlass aufgezeichneter sportlicher Veranstaltungen (bisher § 13 Abs. 3 lit. a) ist nicht erforderlich, da § 16a nun bereits vorsieht, dass Wetten ausschließlich in der Zukunft stattfindende sportliche Veranstaltungen zum Gegenstand haben dürfen. Das Verbot der Ermöglichung der Benutzung eines Wettterminals durch zwei oder mehrere Personen gleichzeitig kann entfallen. Ermöglicht ein Gerät zwei oder mehr Personen gleichzeitig den Abschluss von Wetten etc. so handelt es sich entsprechend der Definition des § 2 Z 8 um zwei oder mehr Wettterminals. Gemäß § 2 Z 8 ist ein Wettterminal im Sinne dieses Gesetzes eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte, die über eine Datenleitung einer Person, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes unmittelbar den Abschluss einer Buchmacherwette mit der Bewilligungsinhaberin als Buchmacherin, mit dem Bewilligungsinhaber als Buchmacher oder einer oder eines vom Wettunternehmen angegebenen Buchmacherin oder Buchmachers zu deren oder dessen Bedingungen und Quoten ermöglicht. Befinden sich beispielsweise in einem Gehäuse zwei Touchbildschirme, so sind dies trotz des einheitlichen Gehäuses zwei technische Einrichtungen, die über mindestens eine Datenleitung jeweils einer Person den Abschluss einer Wette ermöglichen. Diese Bestimmung kann daher entfallen.

Die bisher in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Regelungen werden mit leichten Abänderungen in die Absätze 2 und 3 verschoben.

#### **Zu Art. I Z 25 (§ 14 Abs. 2 lit. c)**

Der Verweis auf § 13 Abs. 2 bis 5 ist aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes nicht mehr korrekt. Da sämtliche Bestimmungen, die dieses Gesetz über Wettterminals trifft, einzuhalten sind, kann der Verweis gänzlich entfallen.

#### **Zu Art. I Z 26 (§ 14 Abs. 4)**

Da nur eine Behörde, nämlich der Magistrat der Stadt Wien, für die Überprüfung von gesetzlichen Voraussetzungen, die das Wettengesetz vorgibt, zuständig ist, kann der Zusatz „welche von diesem Sachverhalt erfahren hat“ entfallen.

#### **Zu Art. I Z 27 bis 36 (§ 15 Abs. 1 bis 4)**

§ 15 wird neu geordnet und die Anforderungen an Wettreglements leicht abgeändert und vereinheitlicht. Abs. 1 bleibt wie bisher bestehen. Diese Umstrukturierung des § 15 Abs. 2 bis 4 soll zu einer Reduktion der Bestimmungen und leichteren Lesbarkeit des Gesetzes führen.

Abs. 2 zählt nunmehr Informationen auf, die in jedem Wettreglement enthalten sein müssen, unabhängig davon, in welcher Art die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer im Sinne des § 2 Z 4 ausgeübt wird. In den darauf folgenden Absätzen werden den unterschiedlichen Arten der Tätigkeit als Wettunternehmerin bzw. Wettunternehmer Informationen zugeordnet, die in deren Wettreglement jedenfalls zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Angaben enthalten sein müssen.

Zur Verdeutlichung des Umstandes, dass die in den diesen aufgezählten Angaben zusätzlich zu jenen des Abs. 2 im Wettreglement anzuführen sind, wird das Wort „jedenfalls“ in Abs. 3 und 4 durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt.

Um die Begrifflichkeiten des Wiener Wettengesetzes beizubehalten wird in Abs. 4 lit. b das Wort „Wetten“ durch „Wettkundinnen und Wettkunden“ ersetzt, da die Tätigkeit der Vermittlung im Sinne des § 2 Z 3 nicht die Vermittlung von Wetten impliziert.

#### **Zu Art. I Z 37 (§ 15 Abs. 7)**

Die Genehmigung des Wettreglements erfolgt konkludent mit der Erteilung der Bewilligung. Da das Wettreglement damit auch Teil des Bewilligungsbescheides wird, ist jede Änderung des Wettreglements durch die Behörde zu bewilligen. Eine separate Genehmigung des Wettreglements, wie die vorhergehende Formulierung des § 15 Abs. 7 nahelegte, kann damit entfallen. Entspricht das Wettreglement nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so ist die Bewilligung zu versagen. Dies wird mit der gegenständlichen Änderung klargestellt.

Die Prüfung der Gesetzeskonformität bezieht sich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes, insbesondere der Bestimmungen des § 15.

Dass im Falle, dass keine entsprechende Verbesserung erfolgt, die Bewilligung zu versagen ist, ergibt sich bereits aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit § 15, und kann daher der Hinweis auf die Versagung der Bewilligung im Fall der Nicht-Befolgung gestrichen werden.

#### **Zu Art. I Z 38 (§ 15 Abs. 8)**

Das Hinzufügen notwendig erscheinender Bestimmungen durch die Behörde ohne Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers als Bescheidaufgabe muss nicht in einem eigenen Absatz geregelt werden. Die Behörde ist bereits durch § 6 Abs. 2 berechtigt, Auflagen und Bedingungen in den Bescheid aufzunehmen.

#### **Zu Art. I Z 39 (§ 16a)**

Die bisher in § 13 Abs. 2 geregelten Beschränkungen von Wetten sollen nicht mehr nur für an Wettterminals abgeschlossene Wetten gelten, sondern für alle gewerbsmäßig abgeschlossenen Wetten.

Daher wurden diese Bestimmungen von Abschnitt IV (Bestimmungen betreffend Wettterminals) in Abschnitt V (Bestimmungen betreffend Wettunternehmungen) verschoben.

Lit. b wurde im Unterschied zur Vorfassung umformuliert und damit präzisiert. Er stellt nun auf „in der Zukunft beginnende sportliche Veranstaltungen“ ab. Es wird damit zweifelsfrei klargestellt, dass das sportliche Ereignis, auf das gewettet werden soll, noch nicht begonnen haben soll. Eine Ausnahme stellt das Wetten auf Teil- und Endergebnisse dar. Auf diese darf auch während des Spielverlaufs noch gewettet werden. Andere typische Live-Wetten, wie etwa im Falle eines Fußballspiels auf den nächsten Eckball oder das nächste Tor, sind nicht erlaubt und stellen verbotene Wetten im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 5, nunmehr § 25 Abs.1 Z 4, dar.

Das Endergebnis stellt den Endstand des Spiels nach dessen Ende dar. Ein Teilergebnis ist das Ergebnis nach einem bestimmten Abschnitt der sportlichen Veranstaltung (z.B. Halbzeit beim Fußball).

#### **Zu Art I Z 40 und 41 (§ 17 Abs. 2 und 3)**

In § 17 wird wie bisher die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte geregelt. Aus den Materialien zum Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, geht hervor, dass diese Kennzeichnungspflicht der Information der Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Überprüfungsorganen der Behörde dient. Aus ihr soll hervorgehen, wer welche Tätigkeit in der jeweiligen Betriebsstätte ausüben darf. Damit steht fest, dass bereits bisher auch der Name der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers in die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte aufzunehmen war. Im Gesetzestext wird dies nun zur Verdeutlichung noch einmal explizit in Abs. 2 angeführt.

Der neu geschaffene Abs. 3 verpflichtet die Vermittlerin bzw. den Vermittler von Wettkundinnen und Wettkunden in die äußere Geschäftsbezeichnung nunmehr auch die Wettunternehmerin bzw. den Wettunternehmer (z.B. die Buchmacherin oder den Buchmacher) aufzunehmen, an die oder den die Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden. Die Bezeichnung dieser Wettunternehmerin hat zusätzlich auch im inneren der Betriebsstätte deutlich und gut lesbar auszuhängen. Dabei ist wichtig, dass diese Informationen jedenfalls von dem Ort aus, an dem die Wetten abgeschlossen werden (z.B. im Umfeld des Terminals oder des Wettannahmeschalters) deutlich ersichtlich ist. Da der Wettvertrag nicht mit der Vermittlerin oder dem Vermittler abgeschlossen wird, sondern mit einer anderen Person, ist es wichtig, die Kundinnen und Kunden bereits vor Vertragsabschluss oder Vertragsanbahnung darüber zu informieren.

#### **Zu Art. I Z 42 (§ 18 Abs. 3)**

Aufgrund der Umstrukturierung des Wiener Wettengesetzes hat eine Anpassung des Verweises zu erfolgen.

#### **Zu Art. I Z 43 (§ 19)**

§ 19 wird neu formuliert:

§ 19 Abs. 1 stellt ausdrücklich klar, dass die Teilnahme an Wetten nur volljährigen und nicht gesperrten Personen ermöglicht werden darf. Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer ist daher verpflichtet das Alter der Personen zu überprüfen und die Identität mit der ihm von der Behörde übermittelten Liste der gesperrten Personen abzugleichen.

Abs. 3 verpflichtet sämtliche Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer dazu, die Identität der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten und diese Informationen sieben Jahre lang aufzubewahren.

Abs. 4 verpflichtet zur Anbringung eines dauerhaften Hinweises auf das Zutritts- bzw. Aufenthaltsverbot für Minderjährige vor dem Eingang zu Räumen, in denen die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt wird. Dieser Hinweis kann etwa durch die Anbringung eines Schildes erfolgen.

Die Selbstsperrung, die bisher in § 19 Abs. 4 bis 6 geregelt war, wurde in Abs. 5 bis 7 übergeführt. Abs. 7 stellt zudem klar, dass sämtliche Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer durch geeignete organisatorische und betriebliche Maßnahmen sicherzustellen haben, dass gesperrte Personen in ihren Betriebsräumen nicht an Wetten teilnehmen können.

Abs. 8 sieht eine Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 erster Satz zweiter Fall sowie 2 bis 8 vor. Sie bezieht sich auf Betriebsstätten, in denen der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen stattfindet

(ausgenommen Gaststätten) – sogenannte Trafiken. In diesen werden traditionell sogenannte TOTO-Wetten angeboten. In der Bevölkerung werden Trafiken nicht als Wettorte wahrgenommen. Es stellt lediglich eine Nebentätigkeit dar, was sich aufgrund der strengen Voraussetzungen des § 19 Abs. 8 auch durch diese Ausnahme nicht ändern wird. Das Suchtpotential von TOTO-Wetten ist als gering anzusehen. Das äußere Erscheinungsbild einer Trafik stellt nicht auf Sportwetten ab. Trafiken sind weiters als Monopole (Art 10 B-VG) geregelt und das Personal ist besonders geschult. So erfolgt in Trafiken auch der Verkauf von Zigaretten. Die Kontrolle des Alters ist in Trafiken daher üblich.

Für Trafiken gelten in erster Linie an die Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1996.

#### **Zu Art. I Z 44 (§ 20)**

Auf dem Wertschein ist auch die Anzahl der abgeschlossenen Wetten zu dokumentieren. Aufgrund von komplizierten Wettkonstruktionen ist die Anzahl der Wetten nicht immer offensichtlich. Um der Wettkundin bzw. dem Wettkunden einen Überblick zu ermöglichen und die Kontrolle der Behörde zu erleichtern, ist daher zukünftig auch die Anzahl der mit diesem Wertschein abgeschlossenen Wetten zu vermerken.

#### **Zu Art. I Z 45 bis 47 (§ 21)**

Diese Änderung wurde durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie erforderlich (siehe „Umsetzung von EU-Recht“ im allgemeinen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen).

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie haben die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer die Identität der Kundinnen und Kunden im Wettbuch bereits dann unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes oder Gewinnes festzuhalten, wenn der Wettabschluss einen Geldbetrag von € 1.000 übersteigt sowie dann, wenn in Kombination von zeitnah hintereinander getätigten Wettabschlüssen ein Geldbetrag von 1.000 € überstiegen wird, sowie bei Wettgewinnen, die pro Gewinn oder in Kombination mehrerer zeitnah hintereinander erhaltender Gewinne einen Geldbetrag von 2.000 € übersteigen.

Zeitnah hintereinander getätigte Wetten, sind etwa solche, die von der gleichen Person innerhalb eines Tages abgeschlossen wurde.

Durch den neu hinzugekommenen 2. Satz des Abs. 2 wird die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer dazu verpflichtet, die Annahme von Wetteinsätzen sowie die Auszahlung von Gewinnen, von denen sie bzw. er vermutet, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst durchzuführen, wenn die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis gesetzt wurde. Die Kundin bzw. der Kunde darf nicht über die Meldung an die Meldestelle informiert werden.

Abs. 4 sieht entsprechend Artikel 8 der Richtlinie vor, dass die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer bestehende Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten hat und darauf aufbauend ein Verfahren zur Kontrolle und zur Minderung der Risiken vorzusehen hat. Die Angestellten sind über die Regelungen betreffend Geldwäsche und Datenschutz zu informieren.

Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer wird durch Abs. 5 verpflichtet unter anderem Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das bedeutet, dass die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer in einem solchen Fall soweit möglich den Hintergrund dieser Transaktion zu prüfen hat. Gegebenenfalls ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Sinne des Abs. 2 vorzunehmen.

In welchen Staaten ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, ergibt sich gemäß Abs. 6 aus der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission

Abs. 7 nennt weitere Umstände, unter denen insbesondere ein Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nahe liegt.

Abs. 8 betrifft erhöhte Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen. Der Begriff „politisch exponierte Person“ ist im Sinne des Artikels 3 Ziffer 9 der 4. Geldwäsche-Richtlinie zu verstehen.

#### **Zu Art. I Z 48 (§ 23 Abs. 1)**

Aufgrund der Neugliederung des Wiener Wettengesetzes war eine Anpassung des Verweises vorzunehmen.

**Zu Art. I Z 49 (§ 23 Abs. 2)**

Aufgrund der Gefahren im Hinblick auf den Jugendschutz, den Schutz der Wettkundinnen und –kunden vor Wertsucht etc. kann ein sofortiges Eingreifen bei Feststellung eines Verstoßes erforderlich sein. Aus diesem Grund wird das Erfordernis des fortgesetzten Verstoßes gegen jenes der Offenkundigkeit dieses Verstoßes ersetzt. Dies stellt eine Angleichung an andere gesetzliche Bestimmungen über behördliche Zwangsmaßnahmen dar (vgl. etwa. § 360 Abs. 2 und 3 GewO).

Weiters wurde ein Verweis aktualisiert.

**Zu Art. I Z 50 (§ 23 Abs. 4)**

Bisher war ausschließlich die Möglichkeit der Aufhebung einer Beschlagnahme vorgesehen (§ 23 Abs. 4 alt). Zur Aufhebung einer Betriebsschließung enthielt das Gesetz bisher keine Regelung. Mit dem neu eingeführten Abs. 5 wird eine solche geschaffen. Außerdem wird Abs. 5 (alt) nunmehr in Abs. 4 übergeführt.

Abs. 4 alt entfällt, da die Aufhebung der Beschlagnahme keine gesetzliche Anordnung erfordert. Bei einer Beschlagnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme der Entziehung eines Gegenstandes aus der Verfügungsmacht eines Betroffenen mit dem Zweck der Sicherung während des Verfahrens darüber, was mit dem Gegenstand endgültig zu geschehen hat. Ist daher der Zweck der Beschlagnahme durch den Ausspruch des Verfalls erreicht oder steht fest, dass der Zweck der Beschlagnahme nicht mehr gegeben ist, dann hat der Beschlagnahmebescheid seine normative Wirkung verloren (VwGH vom 06.09.2016, Ra 2015/09/0103). Wenn die Voraussetzungen für die Beschlagnahme entfallen, so ist der Gegenstand der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der verfügungsberechtigten Person zurückzugeben. Der Bescheid muss nicht mittels Bescheid aufgehoben werden und ist auch keine Regelung, die die Rückgabe der Gegenstände anordnet, erforderlich.

Das Erfordernis bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Landesgesetzes möglich ist, ergibt sich bereits aus der verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes. Eine eigene Anordnung ist nicht erforderlich und kann daher entfallen, um den Eindruck zu vermeiden, bei anderen behördlichen Maßnahmen wäre eine solche Interessenabwägung nicht erforderlich.

**Zu Art. I Z 51 (§ 23 Abs. 5)**

Im Unterschied zur Beschlagnahme sind die Bedingungen, unter denen eine mittels Akt unabhängiger verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach Abs. 3 erfolgte Betriebsschließung aufzuheben ist, im Gesetz zu definieren. Die Aufhebung der Betriebsschließung wird auf Antrag einer Person, die die wettunternehmerische Tätigkeit ausübt oder ausüben will oder die Inhaberin oder Inhaber der Betriebsstätte (z.B. Vermieterin oder Vermieter, neue Mieterin oder neuer Mieter) ist, mit Bescheid verfügt. Damit soll sichergestellt werden, dass für den Fall, dass die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer die Tätigkeit in der Betriebsstätte aufgibt, auch die nachfolgende Inhaberin bzw. der nachfolgende Inhaber die Aufhebung der Betriebsschließung beantragen kann.

**Zu Art. I Z 52 (§ 23 Abs. 6)**

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Klarstellung. Die Beschwerde kann gegen einen Bescheid gemäß Abs. 4 (Abs. 5 alt) erhoben werden, der eine Verfügung (Maßnahme) gemäß Abs. 2 oder 3 zum Gegenstand hat. Dieser Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**Zu Art. I Z 53 bis 61 (§ 24 Abs. 1)**

Diverse Verweise in den einzelnen Strafbestimmungen wurden angepasst und ein Verstoß gegen § 16a sowie die neu eingeführten Absätze 3 und 4 des § 21 ebenfalls unter Strafdrohung gestellt.

**Zu Art. I Z 62 (§ 24 Abs. 4)**

Bisher waren sämtliche Gegenstände (ausgenommen Geld), die von der Behörde für verfallen erklärt wurden, nach Rechtskraft des Bescheides zu vernichten. Da regelmäßig Gegenstände für verfallen erklärt werden, die auch für andere Tätigkeiten als den Abschluss von Wetten, deren Vermittlung oder für die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden genutzt werden können, wurde die Bestimmung insofern umformuliert, als der Vernichtung nur mehr Gegenstände zugeführt werden sollen, die nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer dienen (z.B. Wettterminals). Sonstige Gegenstände (z.B. Bildschirme) können entsprechend § 18 VStG nutzbringend verwertet werden.

### **Zu Art. I Z 63 (§ 25 Abs. 1)**

Bisher wurde in § 25 Abs. 1 Z 1 eine Wette durch eine Wettunternehmerin oder einen Wettunternehmer ohne Bewilligung gemäß § 3 als verbotene Wette genannt. Eine solche Wette ist jedoch nicht per se verboten, sondern unterlag lediglich einer Bewilligungspflicht. Die Aufzählung in § 25 umfasst Wetten, die unter keinen Umständen stattfinden dürfen, da von ihnen eine bestimmte Gefahr ausgeht oder sie grausam, erniedrigend oder diskriminierend sind. In § 24 Abs. 1 Z 16 wird der Abschluss einer solchen Wette im Hinblick auf die Wettunternehmerin bzw. den Wettunternehmer mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

Eine Wette, die ohne Bewilligung gemäß § 3 abgeschlossen wird, ist gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zwar ebenfalls verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren, doch ist es nicht die Wette an sich, die den Unrechtsgehalt aufweist, sondern der Umstand, dass diese durch eine Wettunternehmerin oder einen Wettunternehmer abgeschlossen wurde, der nicht die erforderliche Bewilligung durch die Behörde eingeholt hat und unter Umständen nicht über die Voraussetzungen verfügt, die dieses Gesetz für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer vorsieht. Systematisch hat § 25 Abs. 1 Z 1 (alt) daher zu entfallen. Die übrigen Punkte werden neu nummeriert.

### **Zu Art. I Z 64 bis 70 (§ 26 Abs. 1 bis 9)**

Die Bezeichnung BewilligungsinhaberIn bzw. Bewilligungsinhaber wird durch „Wettunternehmerin und Wettunternehmer“ ersetzt, da diese Regelungen auch für Personen gelten, die (noch) keine Bewilligung erhalten haben.

Weiters haben sich zahlreiche Bezeichnungen (z.B. Verwendung von Daten gem. § 4 Z 8 DSGVO – Verarbeitung gem. Artikel 4 Z 2 DSGVO) geändert. Das Gesetz wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Der Artikel 4 Z 2 definiert die Verarbeitung wie folgt: *„jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“*

Da der Begriff der Verarbeitung bereits die Verarbeitung mittels automationsunterstützter Verfahren impliziert, muss darauf in den einzelnen Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes nicht mehr ausdrücklich hingewiesen werden und entfällt daher die Wortfolge „auch automationsunterstützt“ in den entsprechenden Absätzen.

Die Abs. 1 bis 9 im Einzelnen:

Da die Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes im Rahmen dieser Novelle neu geordnet wurden, stimmen die Verweise in § 26 Abs. 1 nicht mehr überein. Diese Verweise innerhalb des Gesetzes werden entsprechend angepasst. Weiters wurde zur Anpassung an die neue Begrifflichkeit der DSGVO die Wortfolge „auch automationsunterstützt zu verwenden“ durch „zu verarbeiten“ ersetzt. Die Bezeichnung „BewilligungsinhaberIn und Bewilligungsinhaber“ wurde durch „Wettunternehmerin oder Wettunternehmer“ ersetzt. Weiters wurde dem Personenkreis jede sonstige zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugte Person hinzugefügt.

In Abs. 2 hat eine Anpassung des Begriffs „verarbeiten“ an die neuen Begrifflichkeiten der DSGVO zu erfolgen (gemäß Artikel 4 Z 2 DSGVO). Außerdem wird der Kreis der Personen, deren Daten verarbeitet werden, wie auch im Abs. 1 angepasst.

Wie bei den vorhergehenden Absätzen ist in Abs. 3 das Wort „verwenden“ durch den neuen Begriff gemäß Artikel 4 Z 2 DSGVO zu ersetzen und außerdem der Kreis der Personen, deren Daten verarbeitet werden, wie auch im Abs. 1 und 2 anzupassen. Weiters wird nun auch die Verarbeitung der genannten Daten der InhaberIn bzw. des Inhabers der Betriebsstätte ermöglicht und kann die Datenverarbeitung auch zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erfolgen.

Wie bei den vorhergehenden Absätzen ist in Abs. 4 das Wort „verwenden“ durch den neuen Begriff gemäß Artikel 4 Z 2 DSGVO zu ersetzen und außerdem der Kreis der Personen, deren Daten verarbeitet werden wie auch im Abs. 1 und 2 anzupassen. Die Verarbeitung der Daten des Inhabers bzw. der Inhaberin der Betriebsstätte sowie der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Geräte wurde zum Personenkreis hinzugenommen.

Abs. 5 kann entfallen, da eine Übermittlung von Daten zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht mehr erforderlich ist. Die zuständige Behörde ist nämlich der Magistrat der Stadt Wien, der sich selbst keine Daten übermitteln kann. Der in Abs. 5 genannte § 22 Abs. 2 wurde mit der Novelle LGBI. 48/2016 aufgehoben.

Abs. 5 neu erlaubt es der Behörde die Identifikationsdaten von Wettkundinnen und Wettkunden, die sich selbst gesperrt haben, den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern zu übermitteln. Diese Regelung ist erforderlich, da die Bewilligungsinhaberinnen und Inhaber diese Daten benötigen um das Wetten durch selbst gesperrte Personen zu verhindern.

In Abs. 6 war das Wort „verwendet“ an die neue Begrifflichkeit der DSGVO anzupassen. Weiters wurde ein fehlendes Wort ergänzt.

Da das Datenschutzgesetz 2000 durch die DSGVO sowie das Datenschutzgesetz ersetzt wird, ist der Verweis zu aktualisieren. Die organisatorischen Vorkehrungen haben sich nun nach den neuen gesetzlichen Regelungen zu richten.

#### **Zu Art. I Z 71 (§ 27)**

Bereits bestehende Bewilligungen bleiben bis zum Ende der jeweiligen Befristung aufrecht. Im Übrigen ist auf § 27 Abs. 1 zu verweisen.

#### **Zu Art. I Z 72 (§ 28)**

Da sämtliche Verweise auf das Bankwesengesetz entfallen sind, kann dieses aus der Liste der Verweise auf Bundesrecht entfernt werden.

#### **Zu Art. I Z 73 (§ 29 Z 9)**

§ 29 Z 4 wird durch die Nennung der 4. Geldwäsche-Richtlinie ersetzt. Damit wird entsprechend dem Artikel 67 der Richtlinie auf die betreffende Richtlinie Bezug genommen.

#### **Zu Art. I Z 74 (§ 30 Abs. 3 bis 6)**

Es ist zwischen Bestimmungen zu unterscheiden, welche sofort in Kraft treten, welche nach einer Frist von drei Monaten und jenen, die nach einer Frist von sechs Monaten ab Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten.

Nach einer Frist von drei Monaten ab Kundmachung des Gesetzes treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- § 2 Z 3: Änderung der Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers;
- § 13 Abs. 2 bis 3: Bestimmungen betreffend Wettterminals (Ausweisung auf Wetten an Schaltern etc, siehe § 16a);
- § 14 Abs. 2 lit. c: Anpassung der Verweise auf Bestimmung des § 13;
- § 15 Abs. 2 bis 4: Anpassung des Wettreglements;
- § 16a: Ausdehnung der Beschränkungen von Wetten auf Wetten, die nicht an Terminals abgeschlossen wurden;
- § 20: neue Angabe auf Wetttickets
- § 24 Abs. 1 Z 18 – Straftatbestand betreffend das Zur-Verfügung-Stellen von Geräten.

Nach einer Frist von sechs Monaten ab Kundmachung des Gesetzes treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- § 3: Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer;
- § 4: Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer;
- § 5: Feststellung der Eignung der Betriebsstätte;



- § 6 Abs. 1 und 2: Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung und Mindestinhalt der Bewilligung;
- § 10: Vorlage des Nachweises;
- § 8 Abs. 2 lit. a: Anpassung eines Verweises auf § 5;
- § 11 Abs. 1: Bestimmungen über die Zuverlässigkeit unter Anpassung an die neue Gliederung des Gesetzes;
- § 18 Abs. 3: Anpassung eines Verweises auf § 5;
- § 19: Beschränkung des Zutritts zu Räumen mit Wetterterminals und Pflicht zur Identitätsfeststellung vor jeder Wette (zwecks Kontrolle der Selbstsperrung).
- § 28: Verweis auf Bankwesengesetz

Die Bestimmungen über das Datenschutzgesetz treten erst mit In-Kraft-Treten des neuen DSG sowie der DSGVO in Kraft, andernfalls auf Bestimmungen verwiesen würde, die noch nicht Rechtsbestand geworden sind.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>